



Newsflash Umweltrecht

Oktober/2017

Inhalt

<u>1. KNALLEFFEKT BEIM EUGH: GENERALANWÄLTIN SIEHT PARTEISTELLUNG FÜR NGOS IN UMWELTVERFAHREN VERPFLICHTEND – PRÄKLUSION ZULÄSSIG</u>	<u>1</u>
<u>2. AARHUS VERTRAGSSTAATENKONFERENZ FORDERT UNVERZÜGLICHE MAßNAHMEN VON ÖSTERREICH.....</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES.....</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. KNALLEFFEKT BEIM EUGH: GENERALANWÄLTIN SIEHT PARTEISTELLUNG FÜR NGOS IN UMWELTVERFAHREN VERPFLICHTEND – PRÄKLUSION ZULÄSSIG

Seit Jahren kämpfen in Österreich Umweltorganisationen für die Umsetzung der Aarhus Konvention und für ihr Recht, in Umweltverfahren Rechtsmittel erheben zu können. In diesem Kampf sprach sich die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofes, Eleanor Sharpston, dafür aus, dass Umweltorganisationen bei Verfahren, die das Umweltrecht betreffen jedenfalls ein Rechtsmittel zusteht. Und sogar noch weiter, nämlich dass auch die Parteistellung im behördlichen Erstverfahren notwendig ist. Als Zugeständnis ans österreichische Rechtssystem sieht die Generalanwältin auch, dass die Präklusion von NGOs innerhalb von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention möglich ist. Das Urteil des EuGH in der Vorlagefrage Österreichs wird mit Spannung für die nächsten Monate erwartet.

Österreichs restriktive Rechtslage widerspricht dem Unionsrecht

In Österreich haben Umweltorganisationen abgesehen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und IPPC- Anlagen kein Recht, an Verfahren im Umweltrecht als Partei teilzunehmen, oder die dort ergehenden Bescheide gerichtlich zu bekämpfen. Genau dieses Recht sieht jedoch die Aarhus Konvention vor, die neben Österreich auch von der Europäischen Union 2005 ratifiziert wurde. 2015 legte schließlich der Verwaltungsgerichtshof zwei österreichische Fälle dem EuGH vor und fragte, ob den Anträgen der Umweltorganisationen WWF bzw. PROTECT auf Parteistellung stattzugeben sei. Gefragt war dabei, ob aufgrund der Aarhus Konvention die Wasserrahmen-Richtlinie (2000/60/EG) so auszulegen sei, dass Umweltorganisationen rechtliches Interesse und so Parteistellung zugestanden werden müsste. Eine ähnliche Fragestellung bejahte der EuGH bereits im Vorjahr im Fall „Slowakischer Braunbär II“ (C-243/15) für die FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Dort sah der Gerichtshof jedoch bereits die Frage nach Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention gegeben und gewährte analog zu etwa UVP-Verfahren Parteistellung.

Die Generalanwältin des EuGH Sharpston sprach nun in ihren Schlussanträgen gleich mehrere Punkte an. Sie sieht die Frage der Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention, also die Beteiligung in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen, durch das EuGH Urteil „Braunbär II“ ausreichend geklärt und auch auf die Ausnahmeregelung im Wasserrecht für Verschlechterungen umlegbar (Art 4 Abs 7 Wasserrahmen-RL, bzw. § 104a WRG). Für alle anderen Fälle im Wasserrecht sieht die Generalanwältin auch Art 9 Abs 3 der Konvention anwendbar und fordert die Parteistellung für Umweltorganisationen im behördlichen Verfahren, sowie die Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen dort ergangene Entscheidungen. Die Generalanwältin sieht darüber hinaus die österreichische Regelung der Präklusion, also das Verwirken der Verfahrensrechte durch Nicht-Teilnahme am Erstverfahren innerhalb des Art 9 Abs 3 für zulässig an.

An Parteistellung führt kein Weg vorbei

Sehr deutlich drückte sich die Generalanwältin zur Frage der Parteistellung aus. Nicht nur wäre die Frage über Beteiligung in Naturverträglichkeits- und Ausnahmeprüfungen für Verschlechterungen im Wasserrecht durch das Urteil „Braunbär II“ hinreichend geklärt, sondern auch der „Zugang zu Gerichten“ nach Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention sei über die Parteistellung zu lösen, da dies das

österreichische Rechtssystem für Rechtsschutz so vorsehe. Für ausdrücklich zulässig befand sie darüber hinaus die Konstruktion der Präklusion für Fälle im Kontext von Artikel 9 Abs 3.

Den Schlussanträgen der Generalanwaltschaft kommt zwar generell keine Bindungswirkung für Mitgliedsstaaten oder Parteien zu, der EuGH folgt jedoch im überwiegenden Fall diesen Anträgen. Mit einem Urteil ist in den kommenden Monaten zu rechnen. Wenn der EuGH der Argumentation der Generalanwältin folgt, werden Umweltorganisationen in Österreich auch außerhalb von Naturverträglichkeitsprüfungen und Ausnahmegenehmigungen nach § 104a WRG Parteistellung in Umweltmaterien zuzugestehen sein.

Weitere Informationen:

[Schlussanträge der Generalanwältin im Fall C-664/15](#)

[Presseaussendung von WWF und ÖKOBÜRO zu den Schlussanträgen](#)

2. AARHUS VERTRAGSSTAATENKONFERENZ FORDERT UNVERZÜGLICHE MAßNAHMEN VON ÖSTERREICH

Im September tagte die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties - "MOP") der Aarhus Konvention in Budva, Montenegro. Dort bestätigte die MOP als höchstes Organ der Konvention, dass Österreich weiterhin gegen die Konvention verstößt, indem es Umweltorganisationen in Verfahren des Umweltrechts keinen ausreichenden Zugang zu Gerichten gewährt. Dieses "zweite Urteil" ist keineswegs überraschend, die MOP betonte zudem, dass sie insbesondere über die „langsamen Fortschritte“ bei der Umsetzung Österreichs besorgt ist. Bereits 2014 wurde die Säumigkeit festgestellt, Umsetzungsschritte gab es jedoch in den vergangenen drei Jahren keine. Demzufolge hat Österreich „unverzüglich“ Maßnahmen zu ergreifen.

Erneute Feststellung der Vertragsstaatenkonferenz

Die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention tagt alle drei Jahre (künftig alle vier Jahre) und überprüft dabei im Rahmen des Compliance Mechanismus sowohl neue Fälle, als auch die Fortschrittsberichte von bereits entschiedenen Fällen. Bereits 2014 stellte sie den Verstoß Österreichs gegen die Aarhus Konvention fest, da Umweltorganisationen keinen Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen haben, die im Umweltrecht ergehen.

Kein Fortschritt bezüglich Zugang zu Gerichten nach fast 6 Jahren

Der ursprünglichen MOP Entscheidung aus 2014 geht die Behandlung durch den Einhaltungsausschuss ACCC voraus. Dieser bereitet die Fälle für die MOP auf und trifft bereits eine rechtskundige Entscheidung darüber, ob die Konvention verletzt wurde. Bereits 2011 stellte dieses ACCC fest, dass Österreich gegen Artikel 9, Absatz 3 der Aarhus Konvention verstößt. Dieser schreibt vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Normen des innerstaatlichen Rechts verstoßen. Dieses Ergebnis wurde später noch ergänzt, wonach es ebenfalls Anfechtungsmöglichkeiten geben muss, um die Interessen des Tierschutzes vertreten zu können. Wie ÖKOBÜRO mehrmals in innerstaatlichen Stellungnahmen und auch in Berichten und Einwendungen auf internationaler Ebene betont hat, ist bis dato in Österreich keine entsprechende Anpassung der Rechtslage erfolgt. Die MOP bestätigte daher ihre Entscheidung und forderte Österreich erneut zur gesetzlichen Umsetzung der Aarhus Konvention auf.

Auch muss Österreich seine „Capacity-Building“ Maßnahmen nachbessern. Obwohl viele interessante Veranstaltungen unterstützt wurden, gab es zu wenige Weiterbildungsmaßnahmen für Anwälte und Anwältinnen, Richterinnen und Richter sowie von Behörden. Denn Gerichte und Behörden tun sich in der Praxis weiterhin schwer mit der völker- oder europarechtskonformen Auslegung der Gesetze, wie etwa die Praxis bei der Umsetzung des „Braunbär II“ Urteils des EuGH (C-243/15) im Naturschutz zeigt.

Österreich erfolgreich beim Zugang zu Umweltinformationen

Beim Zugang zu Umweltinformationen, und insbesondere den dazugehörigen Rechtsmitteln ist Österreich seinen Verpflichtungen nachgekommen und hat die Rechtslage durch Novellen des Bundes-UIG und der Landesgesetze entsprechend angepasst. Der Verstoß in diesem Bereich wurde so abgestellt und die Erfolge von der MOP anerkannt.

Weitere Informationen:

[Die neueste MOP Entscheidung gegen Österreich](#)

[Der neueste Bericht des ACCC, auf dem die MOP Entscheidung basiert](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zum letzten Bericht](#)

[ÖKOBÜROs "Oral Statement" bei der MOP](#)

3. AKTUELLES

EuGH: Umwelthaftung wird nicht durch eine behördliche Genehmigung ausgeschlossen. Auch genehmigte Anlagen können Umweltschäden verursachen und dafür haften. [LINK zu EuGH C-529/15](#)

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 wurde im August veröffentlicht. [LINK](#)

Nationalrat beschloss die "Kleine Ökostromnovelle". Diese beinhaltet Förderungen für erneuerbare Energien. Die Novelle wurde bereits kundgemacht. [LINK](#)

VwGH: Bei der Prüfung von Umweltauswirkungen sind auch die umliegenden/angrenzenden Gebiete mit zu berücksichtigen. [LINK zu VwGH 2016/04/0068](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Opinion of the Advocate General of the ECJ: NGOs must be included in environmental legal procedures

Long awaited, the opinion of AG Sharpston in the case of Austria C-664/15 was delivered on October 12th. The case was brought forward by the Austrian Highest Administrative Court which asked the ECJ, whether NGOs have to have legal standing due to the Water Framework Directive being read in conjunction with the Aarhus Convention, especially its Article 9/2 and 9/3. Sharpston relayed to the case of "Brown Bear II" (C-243/15) regarding Article 9/2 and then went on to apply Article 9/3 in the case discussed. In her opinion, she states that there is indeed the need to include NGOs in legal procedures regarding environmental law. More so, she does plead for full legal standing of NGOs in all environmental procedures, while the concept of "Präklusion" may be applied. Präklusion is the Austrian (and German) procedural rule, that in order to have legal standing in appeal procedures, you need to have stated your complaints in the proceedings before the first authority. A judgement by the ECJ is expected in the upcoming months.

Meeting of the Parties confirms: Austria still in noncompliance for access to justice under the Aarhus Convention

In September the Meeting of the Parties („MOP“) of the Aarhus Convention took place in Budva Montenegro. There the MOP endorsed the findings of the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) that Austria continues to violate the Convention for its failure to provide adequate access to justice in environmental matters, despite the passage of almost 6 years since the first determination of noncompliance. Accordingly, Austria faced a „second judgment“ and has to undertake measures to ensure access to justice „as a matter of urgency“. It also must better ensure lawyers and judges take part in capacity-building measures. In terms of access to information, particularly the review processes therefore, Austria has been deemed to satisfy its obligations.

ÖKOBÜRO has been engaged in this process throughout, both within Austria and on the EU and international level.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH